

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Kirche Johannes der Täufer zu Neuengeseke" mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in 59505 Bad Sassendorf-Neuengeseke.

Der Verein ist im Jahre 2002 gegründet worden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Unterhaltung der Kirche Johannes der Täufer in Neuengeseke inkl. der dazu gehörenden kirchlichen Kunstschatze und Einrichtungen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an den Träger oder Eigentümer der Kirche. Die Mittel werden beschafft u.a. durch Organisieren von Spenden, Sammlungen, Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgelder bei Veranstaltungen u.ä.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, caritativen und kirchlichen Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch Vorstandsbeschluss erworben.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Löschung, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der nur zum Ende eines lfd. Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Die Mitgliedsbeiträge (Höhe und Fälligkeit) beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat zur Unterstützung des Vorstandes und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Die Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, wovon 7 Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied wird vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf-Neuengeseke in den Vorstand delegiert.

Weisungsgebundene Mitarbeiter des Vereins können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem auch die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese beschließt über Beiträge, Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder durch die in der Kirchengemeinde übliche Bekanntgabe oder in elektronischen Medien (z.B. auch per e-mail) erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht erfolgt.

Über die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.